

**Richtlinien****für die Bewilligung von Zuschüssen der Stadt Preetz im Bereich
der Jugend-, Kultur- und Sportarbeit**

Zur Förderung der Jugend-, Kultur- und Sportarbeit stellt die Stadt Preetz im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten alljährlich Haushaltsmittel für Zuschüsse an Verbände, Vereine und Jugendgruppen bereit.

Es handelt sich um folgende Bereiche:

1. Zuschüsse zur Durchführung von Fahrten und internationalen Begegnungen mit Jugendlichen
2. Zuschüsse für Jugendgruppen
3. Zuschüsse für kulturtreibende Vereine und Verbände
4. Zuschüsse für Theatergruppen
5. Zuschüsse für Sportvereine
6. Zuschüsse für Investitionen der Vereine und Verbände

Bewilligungsgrundsätze

- a) Alle bewilligten Mittel sind zweckgebunden. Sie dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwendet werden. Nicht verbrauchte bzw. nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.
 - b) Es werden nur termingerecht vorgelegte Anträge berücksichtigt.
 - c) Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch einen Verwendungsnachweis nachzuweisen. Bei Nichtvorlage oder verspäteter Vorlage können die bewilligten Mittel zurückgefordert werden.
 - d) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn eine angemessene Beteiligung der öffentlichen und freien Träger gegeben ist.
 - e) Die Gewährung bzw. die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach dem Bedarf des Antragstellers und nach der Bedeutung des Vorhabens.
 - f) Die Stadt behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher bzw. Belege des Antragstellers sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die Beihilfen bestimmungsgemäß verwendet worden sind.
 - g) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 1.


Zuschüsse zur Durchführung von Fahrten und internationalen Begegnungen mit Jugendlichen

- 1.1 Es werden für Fahrten und internationale Begegnungen je Tag und Teilnehmer/in aus Preetz folgende Zuschüsse gewährt:
- | | |
|---|--------|
| für In- und Auslandsfahrten | 1,80 € |
| für internationale Begegnungen | 3,00 € |
| für Rückbesuche bei internationalen Begegnungen je Besucher | 5,50 € |
- 1.2 Die Bewilligung setzt voraus, dass
- die Maßnahme mindestens drei Verpflegungstage umfasst, wobei An- und Abreisetag als voller förderungsfähiger Tag gerechnet werden,
 - im Regelfall mindestens neun Teilnehmer/innen teilnehmen,
 - die Teilnehmer/innen mit Ausnahme der Gruppenleiter/innen nicht über 27 Jahre alt sind (je angefangene 10 Jugendliche wird ein Betreuer anerkannt),
 - die Veranstalter Teilnehmerlisten führen,
 - bei internationalen Jugendbegegnungen mit dem Antrag ein Einladungsschreiben sowie ein Besuchsprogramm vorgelegt wird.
- 1.3 Nehmen im Stadtgebiet wohnende Jugendliche an Fahrten und Begegnungen teil, die von auswärtigen Trägern organisiert werden, so werden diese ebenfalls nach den vorstehenden Sätzen gefördert, wenn die Voraussetzungen nach a) - e) vorliegen.
- 1.4 Anträge sind unmittelbar nach der Maßnahme bei der Stadt Preetz, Fachbereich Allgemeine Verwaltung, SG Organisation/Sport, mit Formblatt (Anlage 1) einzureichen.
- 1.5 Die geforderte unterschriebene Teilnehmerliste ist als Original beizufügen.
- 1.6 Nach Prüfung des Antrages erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.
- 1.7 In begründeten Einzelfällen können auch Zuschüsse im Vorwege beantragt und gewährt werden.



2. Zuschüsse für Jugendgruppen

2.1 Nach § 74, 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) anerkannte Jugendgruppen mit einer Mitgliedsstärke von mindestens 10 Personen erhalten auf Antrag einen jährlichen Grundbetrag in nachstehender Höhe:

Organisationen mit 10 - 20 Mitgliedern unter 21 Jahren erhalten 100,00 €

Organisationen mit 21 - 40 Mitgliedern unter 21 Jahren erhalten 125,00 €

Organisationen mit mehr als 40 Mitgliedern unter 21 Jahren erhalten 150,00 €

2.1.1 Bis zum 30.04. eines jeden Jahres ist der Stadt Preetz, Fachbereich Allgemeine Verwaltung, SG Organisation/Sport, eine aktuelle Bestandsmeldung (Anlage 2) einzureichen.

2.1.2 Die Verwendung der erhaltenen Zuschüsse ist bei Einreichung der Bestandsmeldung im folgenden Jahr formlos nachzuweisen.

2.2 Für die Anschaffung von Geräten und anderen Gegenständen (z.B. Filmgeräte, Computeranlagen, Videokameras, Zelte, Werkzeuge, besondere Bekleidung u.ä.) mit einem Mindestwert von 200,00 € kann von einzelnen Jugendgruppen ein formloser Antrag auf einmalige Gewährung eines Zuschusses gestellt werden. Der Antrag ist bis zum 30.04. des Jahres bei der Stadt Preetz, Fachbereich Allgemeine Verwaltung, SG Organisation/Sport, einzureichen.

2.2.1 Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung und ein Finanzierungsplan beizufügen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Voraussetzung für eine Förderung ist eine Eigenleistung von mindestens 20% der Gesamtkosten.

2.3 Darüber hinaus können Jugendgruppen zur Durchführung besonderer Veranstaltungen oder Projekte Sonderzuschüsse beantragen.

2.3.1 Die formlosen Anträge, die bis zum 30.04. des Jahres bei der Stadt Preetz, Fachbereich Allgemeine Verwaltung, SG Organisation/Sport, einzureichen sind, bedürfen einer ausführlichen Begründung und eines detaillierten Kostenplanes. Die Höhe der Eigenleistung wird von dem jeweiligen Vorhaben und der Finanzkraft des Antragstellers abhängig gemacht.

2.4 Die Höhe der Zuschüsse für Anschaffungen und Durchführung besonderer Veranstaltungen und Projekte (Ziff. 2.2 und 2.3) richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sowie den Einzelbeschlüssen im Fachausschuss.



3. Zuschüsse für kulturtreibende Vereine und Verbände
 - 3.1 Für die Gewährung von Zuschüssen für kulturtreibende Vereine und Verbände sind Einzelanträge bis zum 30.04. des Jahres an die Stadt Preetz, Fachbereich Allgemeine Verwaltung, SG Organisation/Sport, zu richten, die zur Entscheidung dem zuständigen Fachausschuss vorgelegt werden.

4. Zuschüsse für Theatergruppen
 - 4.1 Für die Gewährung von Zuschüssen für Theatergruppen sind Einzelanträge bis zum 30.04. des Jahres an die Stadt Preetz, Fachbereich Allgemeine Verwaltung, SG Organisation/Sport, zu richten, die zur Entscheidung dem zuständigen Fachausschuss vorgelegt werden.

5. Zuschüsse für Sportvereine
 - 5.1 Für die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine sind die Mitgliederzahlen der Sportvereine gemäß den Bestandsmeldungen (01.01. des Jahres) maßgebend, die der Stadt Preetz, Fachbereich Allgemeine Verwaltung, SG Organisation/Sport, bis zum 30.04. des Jahres mitgeteilt werden. Der zur Verfügung stehende Haushaltsansatz wird nach der Gesamtzahl der gemeldeten Vereinsmitglieder aufgeteilt.

6. Zuschüsse für Investitionen der Vereine und Verbände
 - 6.1 Förderungsfähig im Sinne dieser Richtlinien sind nur Vereine und Verbände, die ihr Betätigungsfeld überwiegend innerhalb der Stadt Preetz auf dem Gebiete der Jugend-, Kultur- und Sportarbeit haben.
 - 6.2 Förderungsfähig sind nur die zur Verfolgung der jeweiligen Aufgabenziele aufzuwendenden Investitionskosten. Unter Investitionen im Sinne dieser Richtlinien sind Vermögensteile zu verstehen, die der dauernden Aufgabenerfüllung dienen. Hierzu zählen Grundstücke, Gebäude sowie bewegliche Sachen, soweit der Wert der Investition einen Betrag in Höhe von 3.000,00 € übersteigt.
 - 6.3 Die Investitionen der Vereine und Verbände sind nur dann förderungsfähig, soweit sie zum Gemeinwohl und zur Förderung des öffentlichen Lebens der Stadt Preetz beitragen. Über die Förderungsfähigkeit im Sinne dieser Richtlinien entscheidet der zuständige Fachausschuss.
 - 6.4 Anträge sind vor Beginn der Investitionsmaßnahmen bei der Stadt Preetz, Fachbereich Allgemeine Verwaltung, SG Organisation/Sport, einzureichen. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Bedeutung des Vorhabens. Es wird jedoch nur ein Zuschuss in Höhe bis zu maximal 10 % der Gesamtkosten für Neuerrichtungen und Anschaffungen und 5 % der Gesamtkosten für Sanierungsmaßnahmen bewilligt.



- 6.5 Bevor Zuschussanträge gestellt werden, sind alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Es ist ein Eigenanteil von mindestens 25 % der Gesamtkosten zu tragen.
- 6.6 Die Antragsteller haben die durchzuführenden Maßnahmen sowie die Finanzierung ausführlich darzulegen und zu begründen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen der Stadt Preetz im Bereich der Jugend-, Kultur-, Sport und Umweltarbeit vom 23.03.1995 außer Kraft.

Preetz, am 07.12.2007

Wolfgang Schneider
Bürgermeister